

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE
ANGELEGENHEITEN**

VÖLKERRECHTSBÜRO

A-1014 Wien, Minoritenplatz 8
Tel.: 0501150-0, FAX: 0501159-DW
e-mail: abti2@bmeia.gv.at

E - M A I L

GZ: BMeiA-AT.8.15.02/0271-I.A/2010

Datum: 17. November 2010

Seiten: 3

An: BMF e-Recht@bmf.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Von: Bot. Dr. H. Tichy

SB: Bot. Dr. Freudenschuss-Reichl, Ges. MMag. Schusterschitz,
Mag. Steiner, LR Mag. Csörsz

DW: 3992

BETREFF: Bundesgesetz, mit dem eine Stabilitätsabgabe von Instituten des Finanzmarktes (Stabilitätsabgabegesetz) sowie eine Flugabgabe (Flugabgabegesetz – FlugAbgG) eingeführt werden und mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Kapitalverkehrsteuergesetz 1934, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Feuerschutzsteuergesetz 1952, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1948 betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften, das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Investmentfondsgesetz 1993, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Normverbrauchabgabengesetz 1991, das Kommunalsteuergesetz 1993, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, die Abgabensexekutionsordnung, das Glücksspielgesetz, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert werden und das Stempelmarkengesetz aufgehoben wird (Budgetbegleitgesetz 2011-2014 – BBG 2011-2014; Teil Abgabenänderungsgesetz – AbgÄG)

Zu GZ. BMF-010000/0040-VI/1/2010
vom 27. Oktober 2010

Das BMeiA nimmt zum oz. Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Art. 3 Z 13 bis Z 15 des Entwurfs:

Aus Sicht des BMeiA ist es gerechtfertigt, bei Mitarbeitern des auswärtigen Dienstes, d.h. Bundesbediensteten, die gemäß § 15 des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes - Statut (BGBl. I Nr. 129/1999) der regelmäßigen Rotation zwischen der Zentrale und Vertretungsbehörden im Ausland unterliegen, den Alleinverdienerabsetzbetrag für Ehepartner, die kein Kind im gemeinsamen Haushalt betreuen, weiterhin zuzuerkennen. Im Gegensatz zu den Angaben in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung sind die Unterhaltsaufwendungen gegenüber dem Ehegatten nämlich regelmäßig nicht auf die „private Lebensgestaltung“ zurückzuführen, sondern ergeben sich aus der für Bedienstete des BMeiA gegebenen Mobilitätspflicht im Interesse der Republik. Auf Grund dieser gesetzlich vorgegebenen regelmäßigen Rotation des Angehörigen des auswärtigen Dienstes ergibt sich oftmals keine Möglichkeit für den Ehegatten, eine eigene Berufskarriere kontinuierlich zu verfolgen. Der angestrebte Normalzustand der Berufstätigkeit beider PartnerInnen ist für Bedienstete des BMeiA daher kaum zu realisieren.

Es wird in diesem Zusammenhang auf eine interne Untersuchung im BMeiA aus 2009 verwiesen, wonach vor der ersten Versetzung eines Bediensteten der (Ehe-) Partner in 91,4% der Fälle berufstätig waren. Nach der Rückkehr von Auslandsverwendungen konnten (Ehe)-Partner der Bediensteten nur noch in 32,35% der Fälle eine Beschäftigung erlangen. Das Mobilitäts- und Rotationsgebot bedeutet demnach für 2/3 der (Ehe)-Partner einen dauerhaften Jobverlust. Ein durchaus gewollter Wiedereinstieg der PartnerInnen in das Berufsleben nach einer durchschnittlich zehnjährigen Auslandsverwendung ist in der Realität des heutigen Arbeitsmarktes in vielen Fällen nicht mehr möglich. Daher sollte aus Sicht des BMeiA die gemäß § 33 Abs. 4 Z 1 erster Spiegelstrich EStG geltende Rechtslage weiterhin auf Angehörige des auswärtigen Dienstes im Sinne des Statuts Anwendung finden (allenfalls in einer vom künftig nur mehr auf bestimmte Fälle anwendbaren Alleinverdienerabsetzbetrag getrennten Form).

zu Art. 4 Z 9 des Entwurfs:

Um die Kürzungen der gestaltbaren Entwicklungszusammenarbeit (EZA) zu kompensieren, sollen neue alternative Finanzierungsquellen, konkret aus Mitteln von Privatstiftungen, zugunsten österreichischer EZA-NGOs und/oder der Österreichischen Gesellschaft für Entwicklungszusammenarbeit mit beschränkter Haftung (Austrian Development Agency – ADA) erschlossen werden. Es soll dabei frisches Geld generiert und ein Beitrag zu einer notwendigen langfristigen, stabilen EZA- Finanzierung geleistet werden, um Österreich hinsichtlich seiner EZA- Leistungen an den europäischen Durchschnitt der EU-15 heranzuführen.

Laut Verband der österreichischen Privatstiftungen sind in Österreich rund 3.400 Stiftungen mit einem geschätzten Vermögen von ca. 80 Mrd Euro registriert. Trotz hohem Stiftungsvermögen sind die gemeinnützigen Ausgaben von Privatstiftungen von geschätzten 10 bis 40 Mio Euro im internationalen Vergleich sowie im Vergleich zu Privat- und Unternehmensspenden sehr niedrig.

Das BMeiA schlägt vor, das Volumen gemeinnütziger Ausgaben von Privatstiftungen gerade für EZA-Zwecke zu erhöhen. Damit könnte man die soziale Funktion von Vermögen und privates zivilgesellschaftliches Engagement von Vermögenden fördern.

Aus Sicht des BMeiA wäre ein verstärktes Engagement von Privatstiftungen auf zweierlei Weise möglich. Zum einen könnte eine steuerliche Begünstigung bei Spenden an die ADA oder andere EZA-Organisationen vorgesehen werden. Dies wäre beispielsweise durch eine Rückerstattung der Körperschaftssteuer bei geleisteten Spenden oder durch eine Anrechenbarkeit von Spenden als abzugsfähige Aufwendungen möglich. Zum anderen könnte daran gedacht werden, durch Zweckwidmung der im Wege der geplanten Erhöhung der Steuersatzes in § 22 Abs. 2 KStG auf 25 % lukrierten Mittel diese der ADA zukommen zu lassen.

Für den Bundesminister
H. Tichy m.p.